
**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Durchführung einzelner Aufgaben durch die Gemeinde Fürth für den Zweck-
verband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße**

Die Gemeinde Fürth, vertreten durch den Gemeindevorstand

- im Folgenden als „Gemeinde Fürth“ bezeichnet -

und

der Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße (ZAKB), vertreten durch die Geschäftsführung

- im Folgenden als „ZAKB“ oder „Verband“ bezeichnet -

schließen gemäß § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) i.V.m. §§ 24 Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83, 88), folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sinn der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist es, den Vertragsparteien abweichend von der grundsätzlichen satzungsrechtlichen Zuständigkeitszuweisung zu ermöglichen, einzelne Aufgaben von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Behördeneigenschaft durchführen zu lassen. Damit soll praktischen Bedürfnissen und der Nutzung langjähriger Erfahrungen Rechnung getragen werden.

§ 1

Beteiligte und satzungsrechtlich zugewiesene Aufgaben

Der ZAKB hat nach den derzeit geltenden satzungsrechtlichen Regelungen, insbesondere § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung des ZAKB, unter anderem folgende Aufgaben:

- a) der ZAKB sammelt Elektroaltgeräte auf Abruf gegen Gebühr nach Maßgabe seines Satzungsrechtes.
- b) der ZAKB stellt gemäß § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 5 der Abfallsatzung des ZAKB-Abfallsäcke für Rest- und Bioabfälle zur Verfügung.
- c) der ZAKB informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 und 5 der Abfallsatzung des ZAKB in Verbindung mit § 46 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 22 Abs. 9 Verpackungsgesetz.
- d) der ZAKB erhebt gemäß der Abfallsatzung des ZAKB in Verbindung mit der Gebührenordnung zur Abfallsatzung des ZAKB zur Deckung seines Aufwandes für die Einsammlung, den Transport und die Entsorgung und Verwertung von Abfällen einschließlich der Kosten der Beratung, Aufklärung über Abfallvermeidung und -verwertung sowie für Rekultivierungs- und Folgekosten, kostendeckende Gebühren.
- e) der ZAKB kontrolliert die Einhaltung der durch die zuständige Behörde auferlegten Vorgaben bei der Durchführung von nach § 18 KrWG genehmigten gemeinnützigen und gewerblichen Sammlung, insbesondere bei der Durchführung mittels Alttextiliencontainern.
- f) der ZAKB stellt nach Maßgabe der Abstimmungsvereinbarung/"Systemfestlegung Glas" Flächen bereit für die Sammlung von Glasabfall durch die Dualen Systeme mittels Depotcontainern.
- g) der ZAKB hat gemäß § 1 Abs. 3 der Abfallsatzung des ZAKB das Zusammentragen und Bereitstellen von wildem Müll durchzuführen.

§ 2

Aufgabendurchführung

(1) Der ZAKB überträgt nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 KGG der Gemeinde Fürth mandatierend die Durchführung der nachfolgend konkret benannten Teilbereiche der in § 1 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genannten Aufgaben. Diese Übertragung der Aufgabendurchführung gilt für das gesamte Hoheitsgebiet der Gemeinde Fürth.

Konkret überträgt der ZAKB der Gemeinde Fürth die Durchführung folgender Aufgaben:

□	Allgemeine Tätigkeiten	
	Einzug der Gebühren des ZAKB für die Sammlung von Elektroaltgeräten und Abführung an diesen, Aushändigung der E-Schrottmарke an den Gebührenschuldner	§ 1 lit. a)
	Bereithaltung und Ausgabe durch die <i>Gemeinde Fürth</i> von Rest- und Bioabfallsäcken an Abfallerzeuger im Gebiet des ZAKB sowie Einzug der Gebühren des ZAKB für die Ausgabe von Rest- und Bioabfallsäcken	§ 1 lit. b)
	Information und Beratung der Abfallerzeuger	§ 1 lit. c)
	Meldung von Einwohnerdaten an den ZAKB	§ 1 lit. d)
	Kontrolle der nach § 18 KrWG genehmigten Sammlungen	§ 1 lit. e)
□	Bereitstellung von Flächen durch die Gemeinde Fürth, auf denen die Gestellung von Depotcontainern der Dualen Systeme für die Sammlung von Glasabfall erfolgt; hiervon umfasst ist auch die Reinigung dieser Flächen durch die <i>Gemeinde Fürth</i> in den Fällen, in denen eine Reinigung durch den von den Dualen Systemen beauftragten Dritten nicht oder nicht ordnungsgemäß stattgefunden hat.	§ 1 lit. f)
□	Zusammentragen und Bereitstellen von wildem Müll	§ 1 lit. g)

(2) Die Gemeinde Fürth hat in den Fällen von § 1 lit. a) die Gebühren nach Maßgabe der Abfallsatzung des ZAKB in der jeweils gültigen Fassung einzuziehen. Der ZAKB erhält von den Kommunen eine Jahresaufstellung (Betriebsdatenblatt) mit Auflistung der ausgegebenen Marken und den erhobenen Gebühren. Der ZAKB darf jederzeit Einsicht in die Unterlagen der Gemeinde Fürth nehmen; gleiches gilt für das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Bergstraße. Die Gemeinde Fürth hat zu prüfen, ob der Abfallbesitzer hierzu berechtigt ist, also eine Einwohnerschaft im Gebiet der jeweiligen Gemeinde Fürth vorliegt. Für die Annahme der Gebühren gelten die Gemeindekassenverordnung sowie die hierzu erlassenen örtlichen Regelungen/Dienstanweisungen zur Kassenführung.

(3) Die Gemeinde Fürth hat in den Fällen von § 1 lit. b) die Gebühren nach Maßgabe der Abfallsatzung des ZAKB in der jeweils gültigen Fassung einzuziehen. Der ZAKB erhält von den Kommunen eine Jahresaufstellung (Betriebsdatenblatt) mit Auflistung der ausgegebenen Abfallsäcke und den erhobenen Gebühren. Der ZAKB darf jederzeit Einsicht in die Unterlagen der Gemeinde Fürth nehmen; gleiches gilt für das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Bergstraße. Die Gemeinde Fürth hat zu prüfen, ob der Abnehmer der Säcke hierzu berechtigt ist, also eine Einwohnerschaft im Gebiet der jeweiligen Gemeinde Fürth vorliegt. Für die Annahme der Gebühren gelten die Gemeindekassenverordnung sowie die hierzu erlassenen örtlichen Regelungen/Dienstanweisungen zur Kassenführung.

(4) Für die Durchführung der als „Allgemeine Tätigkeiten“ bezeichneten Aufgaben (§ 1 lit. a) bis e)) erhält die Gemeinde Fürth einen Kostenersatz in Höhe von EUR 2,20 pro Einwohner und Jahr.

(5) Die Gemeinde Fürth hat in den Fällen des § 1 lit. f) auch den möglichen Verursacher von Beistellmengen oder Verunreinigungen zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahren, die von den Beistellungen ausgehen, zu ergreifen. Für die Bereitstellung von Flächen zur Gestellung von Depotcontainern der Dualen Systeme für die Sammlung von Glasabfall erhält die Gemeinde Fürth einen Kostenersatz von aktuell EUR 1,15 pro Einwohner und Jahr. Der Wert richtet sich nach der „Vereinbarung zur Regelung der Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen nach § 22 Abs. 9 VerpackG“ (Nebenentgeltvereinbarung) zwischen dem ZAKB und den Dualen Systemen in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Das Zusammentragen und Bereitstellen von wildem Müll nach § 1 lit. g) erfolgt durch die Gemeinde Fürth gegen Zahlung einer jährlichen Personal-, Fahrzeug und Entsorgungskostenpauschale in Höhe von EUR 1,68 pro Einwohner und Jahr.

(7) Soweit einzelne Leistungen der Gemeinde Fürth umsatzsteuerpflichtig sind, erhöht sich der Kostenersatz bzw. die Pauschale um die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

(8) Der Kostenersatz gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m. § 1 lit. a) bis e) oder eine Änderung der Personal-, Fahrzeug- und Entsorgungskostenpauschale gemäß § 2 Abs. 6 i.V.m. § 1 lit. g) kalkuliert der ZAKB im Rahmen der Gebührenanpassung neu. Über den Preisvorschlag stimmt sodann die Verbandsversammlung ab und wird zusammen mit der neuen Gebührenordnung umgesetzt. Der ZAKB hat zudem die Möglichkeit über die Leistungsbestandteile gemäß § 2 Abs. 1 eine Abstimmung in der Verbandsversammlung zu erwirken. In Bezug auf den Kostenersatz gemäß § 2 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 lit. f) verhandelt der ZAKB turnusgemäß mit den Systembetreibern nach dem Verpackungsgesetz. Der neue Kostenersatz wird ab dem 1.1. des nachfolgenden Kalenderjahres berücksichtigt.

§ 3

Haftung

(1) Für alle Schäden, die den Vertragsparteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sollte eine der beiden Vertragsparteien aufgrund von Handlungen der anderen Vertragspartei bzw. der von ihm beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unternehmen anderen

gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein, so steht der betroffenen Vertragspartei ein Regressanspruch gegen die andere Partei zu.

§ 4

Formerfordernis

Änderungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 5

Anwendung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Soweit in dieser Vereinbarung keine Regelung erfolgt ist, sind die jeweils zutreffenden Gesetze, insbesondere die Bestimmung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten, Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Die Vereinbarung wird zum 01.01.2024 wirksam.

(2) Die Vereinbarung läuft ab dem Tag ihrer Wirksamkeit über 20 Jahre. Die Laufzeit verlängert sich um weitere 20 Jahre, ohne dass es einer Erklärung oder Einigung zwischen den Parteien bedarf, wenn nicht eine Partei fünf Jahre vor dem Ablauf der jeweiligen Laufzeit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung durch eingeschriebenen Brief aufkündigt. Für die Kündigung gelten die Vorschriften des § 27 (3) KGG in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Parteien verpflichten sich, soweit gesetzliche Veränderungen dies erforderlich machen, die betreffenden Punkte der vorstehenden Vereinbarung an die dann geänderten Verhältnisse anzupassen. Soweit Anpassungsversuche nach einer solchen gesetzlichen Änderung nicht binnen 6 Monaten zu einer Anpassung führen, steht den Parteien neben dem Klageweg das Recht auf außerordentliche Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu. Diese außerordentliche Kündigung hat eine Kündigungsfrist zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der gesamten Vereinbarung hergeleitet werden können. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtswirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, durch die möglichst der gleiche wirtschaftliche und technische Erfolg sichergestellt wird.

(5) Mit Inkrafttreten der Vereinbarung treten seitherige öffentlich-rechtliche oder sonstige Vereinbarungen über die Durchführung einzelner Aufgaben durch die Gemeinde Fürth für den ZAKB außer Kraft.

Fürth, den _____

Gemeindevorstand der Gemeinde
Fürth



Bürgermeister/in



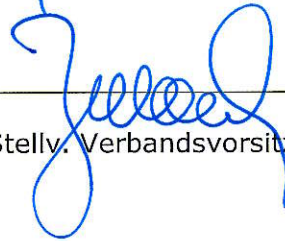
Beigeordneter

Lampertheim, den 21.12.2023

ZAKB



Verbandsvorsitzender



Stellv. Verbandsvorsitzender